

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 30. August 2007
Nr. 8/2007 – 17. Jahrgang
Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor
Gutshof 1, 16278 Pinnow
Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen

- 1.1. Satzung der Gemeinde Schöneberg als Rechtsnachfolger der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“
- 1.2. Satzung der Gemeinde Passow ehemals Gemeinde Welsebruch über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

2. Sonstige Bekanntmachungen

- 2.1. Bekanntmachung Änderung Sprechzeiten im Bürgerbüro Passow
- 2.2. Bekanntmachung Schließung Bürgerbüro Passow in der Zeit vom 10.09.2007 bis 28.09.2007

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

1. Bekanntmachung Erntefest Pinnow
2. Bekanntmachungsanordnung über die Beteiligung der Gemeinden Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg an der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse mbH

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Schöneberg als Rechtsnachfolger der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 19 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), des § 80

Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch den am 01.01.2001 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S.90, ber. S. 129) und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg als Rechtsnachfolger der Gemeinde Schöneberg in der Sitzung am 24.05.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ beschlossen :

§ 1**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) zuletzt geändert durch den am 31. Dezember 2000 in Kraft getretenen Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 30 ff. der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Gemeinde legt gemäß § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 die von ihr an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeiträge nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren um.

§ 2**Gebührentatbestand**

- (1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich Gebühren, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Verbandsbeiträge, soweit sie sich auf die Gewässerunterhaltung beziehen, auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücken der Gemeinde umgelegt werden.
- (2) Entstehungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gebühr entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 3**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr des jeweiligen Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der grundsteuerpflichtigen Grundstücksfläche im Gebiet der Gemeinde. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Fläche in Quadratmetern der Gesamtheit der Grundstücke des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Flächenangabe gemäß Grundbuch).
- (3) Grundstückseigentümer und Erbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 5**Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr beträgt 2001 kalenderjährlich 0,0018 Deutsche Mark je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.
- (2) Die Gebühr beträgt ab 2002 kalenderjährlich 0,00092 Euro je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben und ist mit ihrem Gesamtbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Wird im Bescheid festgelegt, dass solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Gebühr nicht ändert, der Bescheid auch für Folgejahre gilt, so ist die Gebühr nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides jeweils am 15.02. eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2001 in Kraft.

Pinnow, den 03.07.2007

*Detlef Krause
Amtdirektor*

Satzung der Gemeinde Passow ehemals Gemeinde Welsebruch über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 19 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch den am 01.01.2001 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, ber. S. 129) und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow ehemals Gemeinde Welsebruch in der Sitzung am 07.06.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ beschlossen :

§ 1**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) zuletzt geändert durch den am 31. Dezember 2000 in Kraft getretenen Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 30 ff. der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Gemeinde legt gemäß § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 die von ihr an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeiträge nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren um.

§ 2**Gebührentatbestand**

- (1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich Gebühren, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Verbandsbeiträge, soweit sie sich auf die Gewässerunterhaltung beziehen, auf

die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücken der Gemeinde umgelegt werden.

- (2) Entstehungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gebühr entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr des jeweiligen Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der grundsteuerpflichtigen Grundstücksfläche im Gebiet der Gemeinde. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Fläche in Quadratmetern der Gesamtheit der Grundstücke des Gebührensschuldners zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Flächenangabe gemäß Grundbuch).
- (3) Grundstückseigentümer und Erbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen.

Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt 2001 kalenderjährlich 0,0018 Deutsche Mark je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.
- (2) Die Gebühr beträgt ab 2002 kalenderjährlich 0,00092 Euro je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben und ist mit ihrem Gesamtbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Wird im Bescheid festgelegt, dass solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Gebühr nicht ändert, der Bescheid auch für Folgejahre gilt, so ist die Gebühr nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides jeweils am 15.02. eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2001 in Kraft.

Pinnow, den 03.07.2007

*Detlef Krause
Amtdirektor*

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

Änderung Sprechzeiten im Bürgerbüro Passow

Ab dem **14.08.2007** finden die Sprechzeiten im Bürgerbüro **jeden Dienstag** in der Zeit von **07.30 bis 09.00 Uhr** statt.

Pinnow, den 31.07.2007

*Amt Oder-Welse
Der Amtdirektor
Krause*

Bekanntmachung

In der Zeit vom **10.09.2007 bis 28.09.2007** bleibt das **Bürgerbüro** am Dienstag in **Passow geschlossen**. Sprechstunden werden in dieser Zeit nur in der Dienststelle Pinnow

Dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 18.00 Uhr
Donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr

durchgeführt.

Der nächste Sprechtag in Passow findet am Dienstag, dem 02.10.2007 in der Zeit von **07.30 bis 09.00 Uhr** statt.

Pinnow, den 31.07.2007

*Amt Oder-Welse
Der Amtdirektor
Krause*

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtdirektor
Verantwortlich: Leiterin Hauptamt, Frau Hein
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20

1. Erntefest in der Nationalparkregion Unteres Odertal 1. und 2. September 2007 Gutshof Pinnow

Festprogramm:

Samstag, 01.09.2007

- | | |
|-----------|--|
| 8:00 Uhr | - Reit- und Springturnier |
| 9:30 Uhr | - Aufstellen des Festumzugs |
| 10:00 Uhr | - Beginn Bauern- und Handwerkermarkt |
| | - Oldtimertreffen an der Alten Schmiede |
| 11:00 Uhr | - Festumzug durch das Dorf |
| 12:00 Uhr | - Eröffnung des Erntefestes durch den Amtsdirektor
und den ehrenamtlichen Bürgermeister |
| | - Prämierung der schönsten Erntewagen |
| 14:00 Uhr | - Kutschenhindernisfahren/Kutschenkorso |
| | - Tierschau im Vorführing |
| | - Kinderunterhaltung |
| 15:00 Uhr | - Umzug der Oldtimer durch das Dorf |
| 20:00 Uhr | - Tanz in der Gutsscheune (Karten im Vorverkauf
5,00 €, an der Abendkasse 10,00 €) |

Sonntag, 02.09.2007

- | | |
|-----------|---|
| 9:00 Uhr | - Reit- und Springturnier |
| 10:00 Uhr | - Ausfahrt des Kutschenkorsos vom Gutshof |
| 10:00 Uhr | - Frühschoppen mit Musik auf dem Gutshof |

Änderungen vorbehalten

Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow, Tel: 033335 719-11,
E-Mail: amt_oder-welse@t-online.de

Gemeinde  Pinnow
GEGRÜNDET 1354

